

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Großholbach
vom 19. September 2001,
zuletzt geändert durch die 5. Satzung der Ortsgemeinde
Großholbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
vom 06.10.2017**

Der Ortsgemeinderat von Großholbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Großholbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Erdmitnahme nach der Bestattung und Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	374 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit -	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	765 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	616 EUR

1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz -	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	600 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	452 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung -	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	892 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	743 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	240 EUR
2.2	im Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätten (Erstbelegung) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	204 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	154 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	154 EUR
4.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	154 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	30 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	153 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	46 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	15 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren)	286 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrabstätte	255 EUR
2.2	für eine zweistellige Urnen-Erdgrabstätte im Urnengrabfeld	152 EUR
2.3	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren)	512 EUR
2.4	für jede Urne in bereits belegten Wahlgrabstätten	25 EUR

3.	Verlängerung des Nutzungsrechts	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	40 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	25 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	10 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. März 1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Großholbach, _____

Ortsgemeinde Großholbach

Ortsbürgermeister